

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft!
... wir arbeiten dran!

Nr. 46 vom 02.12.2016

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
28.11.16	Bekanntmachung der 12. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 6. Dezember 2016	467
28.11.16	Bekanntmachung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2016	469
02.12.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Küchengarten - Änderung 8“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Kirchheimbolanden	471

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
02.12.16	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2016	472

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





B E K A N N T M A C H U N G

Die 12. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 6. Dezember 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verabschiedung eines Ratsmitglieds
2.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitglieds
3.	Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
4.	Feuerwehrbedarfs- und Investitionsplan 2017-2022; Beratung und Beschlussfassung
5.	Beschluss über die Auszahlung des Zuschusses für das Feuerwehrgerätehaus Stetten an die Gemeinde
6.	Festsetzung der ab 01.01.2017 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern; - Beratung und Beschlussfassung
7.	Wirtschaftsplan 2017 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussfassung
8.	Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung 2017 ("Preisblatt"); - Beratung und Beschlussfassung
9.	Wirtschaftsplan 2017 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussfassung
10.	Schwimmbäder; Gewinnverwendung 2012 - 2014; - Beratung und Beschlussfassung
11.	Änderung der künftigen Bauflächen im Flächennutzungsplan-Ortslage Rittersheim; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Ortsgemeinde

12. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
Anwendung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuer-
gesetz (UStG)
13. Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Änderung der Satzung der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 01.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2015
14. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO;
Pausenhof-Spielgerät Grundschule Marnheim
15. Terminplanung 2017
16. Einwohnerfragestunde



(Haas)
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2016 vom 28.11.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 24.11.2016 AZ.: 33/029/901-132- hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	636.470 €	45.800 €	0 €	682.270 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	681.680 €	16.850 €	0 €	698.530 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-45.210 €	28.950 €	0 €	-16.260 €
2. im Finanzaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	553.350 €	45.800 €	0 €	599.150 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	571.540 €	16.850 €	0 €	588.390 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-18.190 €	28.950 €	0 €	10.760 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	155.000 €	118.360 €	0 €	273.360 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	113.200 €	119.040 €	0 €	232.240 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.800 €	-680 €	0 €	41.120 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	168.090 €	0 €	28.270 €	139.820 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	191.700 €	0 €	0 €	191.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-23.610 €	0 €	28.270 €	-51.880 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	876.440 €	164.160 €	28.270 €	1.012.330 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	876.440 €	135.890 €	0 €	1.012.330 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	28.270 €	28.270 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 113.200 € um 680 € erhöht und auf **neu festgesetzt**. Hiervon dienen 63.500 € der Zwischenfinanzierung.

113.880 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 13.04.2016 beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	1.393.233,85 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	1.342.010,99 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.425.690,17 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.406.490,17 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.540.600,17 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.524.340,17 €

Gauersheim, 28.11.2016

gez. Schlesser

(Schlesser)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 liegt vom **05.12.2016 bis 14.12.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Küchengarten – Änderung 8“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat am 30.11.2016 dem Bebauungsplanentwurf „Küchengarten – Änderung 8“ zugestimmt.

Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt werden. Gem § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung wird zusammen mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom

12.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter: http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden, den 02.12.2016


(Hartmüller)
Stadtbumermeister



Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2016

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2017

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuer, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) oder im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2017** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.